

KOMMENTAR

Ella Fruchtmann

Das Kirchenasyl unter Beschuss

Wie die aktuellen Änderungen den wichtigen Schutzmechanismus
praktisch abschaffen

A. Einleitung

Kirchenasyl beschreibt den Schutz von Menschen durch ihre Aufnahme in kirchliche Räume.¹ Es geht dabei um Menschen, die das Bundesgebiet zwangsweise verlassen müssten, weil sie von einer Abschiebung nach § 58 AufenthG oder einer Überstellung nach Art. 29 Verordnung (EU) Nr. 604/2013² bedroht sind. Im Verständnis der Kirchen ist das Kirchenasyl ein letzter Schutzmechanismus, welcher Menschen vor Gefahren für Leib und Leben schützen soll.³

Wichtig scheint besonders jetzt die Beschäftigung mit diesem Thema, denn der Schutzmechanismus Kirchenasyl ist in Gefahr. Dies gilt besonders seit den Auflagen aus der Innenministerkonferenz im August 2018. Diese politische Aufmerksamkeit liegt nicht zuletzt daran, dass das Kirchenasyl großes öffentliches Interesse auf sich zieht, obwohl es immer noch vergleichsweise wenige Menschen betrifft.⁴ Im Jahr 2018 waren insgesamt 1325 Kirchenasyle gemeldet, darunter auch Familien. Die aktuellsten Zahlen vom 30.3.2020 melden 623 Personen im Kirchenasyl.⁵ Diese Ausarbeitung wird sich mit den Veränderungen für das Kirchenasyl durch die Beschlüsse der Innenminister*innen beschäftigen. Die Auflagen aus den Beschlüssen, die auf die weitere Auslegung des Begriffs der *Flüchtigkeit* abzielen, weichen die Wirksamkeit des Kirchenasyls auf.

1 Christoph Görisch, Kirchenasyl und staatliches Recht, Berlin 2000, 21.

2 Im folgenden Dublin III-VO.

3 Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls, 2., aktualisierte Auflage, 29.1.2019, 19.

4 Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung (Fn. 3), 6.

5 Asyl in der Kirche, Aktuelle Zahlen Kirchenasyle Bundesweit, im Internet abrufbar unter <https://www.kirchenasyl.de/aktuelles/> (Stand: 30.4.2020).

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-4-555

B. Historische Grundlage des Kirchenasyls

Das Kirchenasyl findet seinen Ursprung vor dem Christentum in der Antike und soll fehlenden effektiven Rechtsschutz ausgleichen.⁶ Dass die lange Tradition des Kirchenasyls auch heute noch von Bedeutung ist, wird in der aktuellen Debatte klar. Unter anderem in den Beschlüssen der Innenministerkonferenz von 2018 wird explizit erwähnt, dass die Unterzeichnenden die Tradition des Kirchenasyls respektieren und gerade für den Erhalt desselbigen die Änderungen für notwendig erachten.⁷

C. Wie und wieso das moderne Kirchenasyl funktioniert

Heute ist der häufigste Anwendungskontext des Kirchenasyls das Dublin III-System. Wichtig ist, dass das Kirchenasyl auf politischen Vereinbarungen beruht.

I. Begriffserklärung

Es gibt keine einheitliche Definition des modernen Kirchenasyls.⁸ Wichtig ist in jedem Falle, dass ausreisepflichtigen, von Abschiebung oder Überstellung bedrohten Migrant*innen in kirchlichen Räumlichkeiten zeitlich beschränkter Schutz geboten wird.⁹

Das moderne Kirchenasyl entstand in Deutschland in den 1980er Jahren. Den Anstoß für die Kirchengemeinden gab der Selbstmord eines aus der Türkei geflüchteten Menschen namens Cemal Altun im August 1983, dem Abschiebung drohte.¹⁰ Hiernach begannen Kirchen erst in Berlin, dann bundesweit, Migrant*innen in ähnlicher Lage aufzunehmen.¹¹ Die Motivation für dieses Engagement lag nicht nur im Schutz der betroffenen Person im Einzelfall, sondern auch in der Unzufriedenheit mit dem restriktiven Asylrecht.¹²

Seit den 80er Jahren hat sich der Fokus auf Fälle innerhalb des Dublin III-Systems verschoben, sodass nun die Mehrheit der Kirchenasyle auf das Verhindern einer Überstellung in ein anderes EU-Land abzielt.¹³

Kirchenasyl basiert nicht mehr auf der Annahme, dass Kirchen sich als heilige Orte dem staatlichen Recht entziehen. In der Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz wird betont, dass Kirchenasyl das Ziel verfolgt, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.

6 Nikolaus Schultz-Süchting, *Kirchenasyl*, Frankfurt am Main, 2000, 153.

7 Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Beschlüsse der 208. Sitzung, 11.6.2018, 56, im Internet abrufbar unter https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20180608_06.html (Stand: 16.11.2019).

8 Wenn die zuständigen Behörden über den Eintritt einer geflüchteten Person in das Kirchenasyl informiert werden, spricht man vom offenen Kirchenasyl. Diese Ausarbeitung beschäftigt sich ausschließlich mit dieser Form. Deswegen wird der Einfachheit wegen der Zusatz "offenen" weggelassen.

9 Markus H. Müller, *Rechtsprobleme beim „Kirchenasyl“*, Baden-Baden, 1999, 38.

10 Matthias Morgenstern, *Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden 2003, 118.

11 Reinhard Schmidt-Rost, *Flüchtlingskrise und Kirchenasyl*, in: Becker/Kronenberg/Pompe, *Fluchtpunkt Integration*, Wiesbaden 2017, 269 (274); Wolf-Dieter Just, *20 Jahre Kirchenasylbewegung*, in: Just/Sträter (Hrsg.), *Kirchenasyl. Ein Handbuch*, Karlsruhe 2003, 141 (144).

12 Morgenstern, *Kirchenasyl* (Fn. 10), 119.

13 Deutsche Bischofskonferenz, *Handreichung* (Fn. 3), 12.

Für die Schutzsuchenden wollen die Kirchen vorübergehenden Schutz bieten, mit dem Ziel, eine erneute Prüfung der Situation durch die Behörden zu bewirken.¹⁴ Wichtig ist für diese Definition auch, dass es immer um die besonderen Härten im Einzelfall geht. Dieser Weg soll nur als *ultima ratio* angewendet werden.¹⁵

II. Rechtliche Funktionsweise

Nach Art. 13 Abschnitt 2 Dublin III-VO ist in den meisten Fällen der Mitgliedstaat für den Asylantrag der schutzsuchenden Person zuständig, durch den die Person in die EU eingereist ist. Reist die schutzsuchende Person weiter in ein anderes Land der EU, kann sie nach Art. 29 Dublin III-VO an den verantwortlichen Mitgliedstaat überstellt werden.

Für die Wirksamkeit des Kirchenasyls im Dublin III-System ist vor allem die Überstellungsfrist aus Art. 29 Abschnitt 1 Dublin III-VO verantwortlich. Der ersuchende Mitgliedstaat hat sechs Monate Zeit, um den*die Asylsuchende*n an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen. Geschieht dies nicht innerhalb dieser Frist, wird nach Art. 29 Abschnitt 2 Dublin III-VO der ersuchende Mitgliedstaat für den*die Asylsuchende*n zuständig. Hierfür gibt es eine bereits erwähnte Ausnahmeregelung. Wenn der asylsuchende Mensch flüchtig ist, kann die sechsmonatige Frist als Rechtsfolge auf bis zu 18 Monate verlängert werden.¹⁶ Im Kirchenasyl werden Menschen, wenn ihnen eine Überstellung bevorsteht, aufgenommen. Im erfolgreichen Fall verstreicht entweder die Frist für die Überstellung oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nimmt eine erneute Prüfung des Einzelfalls vor.¹⁷

III. Politische Grundlage

Es gibt keinen Gesetzestext, der das Kirchenasyl regelt, aber politische Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Kirchenverbänden. Dazu gehört die Vereinbarung vom 24.2.2015, welche zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Kirchenvertreter*innen geschlossen wurde. Die beiden Parteien einigten sich auf eine Reihe von Auflagen, die von den Kirchen erfüllt werden müssen. Druckmittel von staatlicher Seite war stets die Drohung, die Überstellungsfrist unter Art. 29 Abschnitt 2 Dublin III VO bei Personen im Kirchenasyl auf 18 Monate zu verlängern.¹⁸ Zu den Auflagen gehört das Anlegen eines Dossiers für jede*n Schutzsuchende*n, der*die sich in das Kirchenasyl begeben.¹⁹ Diese Vereinbarung wurde bisher von beiden Seiten insgesamt positiv bewertet.²⁰ Allerdings wird von staatlicher Seite kritisiert, dass nicht alle Fälle von Kirchenasyl den

14 Simon Bieda, Kirchenasyl – staatliche Eskalation aus Opportunismus?, 2018, im Internet abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/kirchenasyl-staatliche-eskalation-aus-opportunismus/>, (Stand: 16.11.2019).

15 Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung (Fn. 3), 7; Töppler, in: Just/Sträter (Hrsg.), Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe 2003, 103 (123).

16 Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung (Fn. 3), 18.

17 Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung (Fn. 3), 10.

18 David Lorenz, Von Dublin-Domino bis Kirchenasyl, *Movements: Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 2015, 1 (16).

19 Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung (Fn. 3), 7.

20 Bieda, Kirchenasyl (Fn. 14).

Auflagen entsprechend durch das Dossierverfahren gemeldet werden.²¹ Trotzdem scheint eine Neuregelung des Kirchenasyls zu großen Teilen nicht an möglichen Komplikationen bei der Umsetzung der Vereinbarung von 2015 zu liegen, sondern an einem gesteigerten öffentlichen Interesse.²² Die Sicht auf geflüchtete Menschen in der Öffentlichkeit hat sich verändert und mit ihr auch die Sicht auf das Kirchenasyl.²³

D. Aktuelle Veränderungen in der Regelung des Kirchenasyls

Die aktuellen Veränderungen könnten auch mit dem Wort *Einschränkungen* beschrieben werden. Besonders hervorzuheben sind hier Änderungen durch die Innenministerkonferenz von 2018 und die strafrechtliche Verfolgung von Geistlichen, die Kirchenasyl gewähren.

I. Veränderungen durch die Innenministerkonferenz 2018

Die Innenminister*innen einigten sich im 57. Thema der Konferenz im August 2018 auf Regelungen, die das Kirchenasyl einschränken. Spezifisch werden weitere Auflagen an das Kirchenasyl gestellt. Zusätzlich zu den Auflagen von 2015 werden die Fristen verschärft, in denen das Kirchenasyl gemeldet werden, das Dossier eingereicht werden und, bei abschlägiger Entscheidung des BAMF, der schutzsuchende Mensch das Kirchenasyl wieder verlassen muss.²⁴ Wichtig ist vor allem, dass bei Nicht-Einhaltung dieser strengen Auflagen die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert wird.²⁵ Diese Verlängerung der Überstellungsfrist bezieht sich auf Art. 29 Abschnitt 2 Dublin III VO. Darauf basierend gehen die Behörden bei einer Nicht-Einhaltung der Auflagen davon aus, dass der schutzsuchende Mensch flüchtig ist.

Die Änderungen in der Regelung des Kirchenasyls hat erhebliche Auswirkungen auf dessen Wirksamkeit. Simon Bieda nennt die Änderungen eine Beschädigung der Vereinbarung von 2015.²⁶ Auch die Deutsche Bischofskonferenz kritisiert die Beschlüsse.²⁷ In einer Stellungnahme schreibt die Organisation *Asyl in der Kirche*, das Ziel und der Erfolg sei die Einschüchterung der Kirchengemeinden.²⁸

Die praktischen Auswirkungen der Beschlüsse auf das Kirchenasyl sind gravierend. Auch wenn die Anzahl der anerkannten Kirchenasyle seit Jahren zurückgeht, sind die weiter sinkenden Zahlen nach den Änderungen im Jahr 2018 bemerkenswert: In den Mo-

21 Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung (Fn. 3), 14.

22 Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung (Fn. 3), 6.

23 Schmidt-Rost, Flüchtlingskrise und Kirchenasyl (Fn. 11), 269 (278); Just (Fn. 11), 141 (142).

24 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren, 30.7.2018, 2-3, im Internet abrufbar unter <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/merkblatt-kirchenasyl.html> (Stand: 16.11.2019); Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Fn. 7).

25 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Merkblatt Kirchenasyl (Fn. 24), 2-3.

26 Simon Bieda, Kirchenasyl (Fn. 14).

27 Deutsche Bischofskonferenz, Handreichung (Fn. 3), 7.

28 *Asyl in der Kirche*, Keine Fristverlängerung im Kirchenasyl, 28.1.2019, im Internet abrufbar unter <https://www.kirchenasyl.de/portfolio/pm-aus-nrw-keine-fristverlaengerung-im-kirchenasyl/>, (Stand: 16.11.2019).

naten Januar bis August 2019 wurden gerade einmal fünf der 300 Fälle positiv entschieden – also als Härtefall anerkannt.²⁹ In den Jahren 2015 und 2016 lag die Anerkennung von Härtefällen bei den eingereichten Dossiers noch bei 80 Prozent.³⁰ In den Beschlüssen selbst sind in Bezug auf die inhaltliche Prüfung der Einzelfälle keine strengeren Auflagen festgelegt worden. Es stellt sich die Frage, weswegen die Bewertung von Härtefällen strenger geworden ist.

Sehr viel häufiger werden Menschen im Kirchenasyl als *flüchtig* eingestuft, wenn diese, nach der Ablehnung durch das BAMF, das Kirchenasyl nicht fristgerecht beenden. Die 18-monatige Frist, die sich aus der Einstufung als *flüchtig* ergibt, erhöht die Belastung für alle Beteiligten. Die Kirchen müssen die geflüchtete Person dreimal so lang wie zuvor unterbringen und versorgen. Das bedeutet, dass deutlich weniger Menschen im Kirchenasyl untergebracht werden können.³¹ Der geflüchtete Mensch selbst ist dreimal so lange wie zuvor in seiner*ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt.³² Die Zahlen von Kirchenasylen haben sich nach den Beschlüssen im August 2018 im Vergleich zum Vorjahr halbiert.³³ Da die Zahlen bereits vor den Beschlüssen vergleichsweise gering waren, besteht die Frage, ob das Kirchenasyl zwar nicht seine Bedeutung für einzelne Personen, aber vielleicht seine gesamtgesellschaftliche Relevanz einbüßen muss.

II. Strafrechtliche Verfolgung Geistlicher

Der Druck auf Kirchengemeinden, kein Kirchenasyl zu gewähren, wächst auch durch die strafrechtliche Verfolgung von Verantwortlichen. Zusammen mit den verschärften behördlichen Vorgaben und der immer geringer werdenden Anzahl von anerkannten Härtefällen stellt dies eine weitere Ebene der Einschränkung dar.

Fraglich ist, ob die Gewährung von Kirchenasyl strafbar ist. Die Bewertung der Strafbarkeit kann hier nicht vertieft werden. Genannt sei aber das wichtigste Argument gegen eine Strafbarkeit: Da im offenen Kirchenasyl der Aufenthaltsort der asylsuchenden Person bekannt ist und Kirchengebäude kein rechtsfreier Raum sind, könnten Behörden jederzeit auf die Person im Kirchenasyl zugreifen. Es ist eine politische Entscheidung, keine Polizist*innen in die Kirche zu schicken.³⁴

In letzter Zeit wurden verschiedene Pfarrer*innen angeklagt, weil diese Kirchenasyl gewährt hatten. Zuletzt erregte der Fall von Pfarrer Ulrich Gampert Aufmerksamkeit,

29 Informationsverbund Asyl und Migration, Weitere Verschärfungen beim Kirchenasyl und neue obergerichtliche Entscheidungen, 14.10.2019, im Internet abrufbar unter <https://www.asyl.net/view/detail/News/weitere-verschaerfungen-beim-kirchenasyl-und-neue-obergerichtliche-entscheidungen/>, (Stand: 10.1.2020).

30 Informationsverbund Asyl und Migration, Weitere Verschärfungen beim Kirchenasyl (Fn. 29).

31 Bayrischer Rundfunk, Immer weniger Kirchenasyl, 28.12.2018, im Internet abrufbar unter https://www.br.de/nachrichten/kultur/immer-weniger-kirchenasyl-zu-hohe-belastung-fuer-gemeinden,R_CqxELO, (Stand: 16.8.2019).

32 Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP), Kirche besorgt über Verschärfung für Kirchenasyl, 15.8.2018, im Internet abrufbar unter <https://www.evangelisch.de/inhalte/151752/15-08-2018/kirche-besorgt-ueber-verschaerfung-fuer-kirchenasyl> (Stand: 16.11.2019).

33 Informationsverbund Asyl und Migration, Rechtsprechungsübersicht zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen, 27.2.2019, im Internet abrufbar unter <https://www.asyl.net/view/detail/News/rechtsprechungsuebersicht-zum-kirchenasyl-in-dublin-faellen/> (Stand: 16.11.2019).

34 Informationsverbund Asyl und Migration, Weitere Verschärfungen beim Kirchenasyl (Fn. 29).

gegen den ein Strafbefehl verhängt wurde, nachdem er Kirchenasyl gewährte.³⁵ Der Fall Gampert, wie auch weitere Fälle, wurde allerdings wegen geringer Schuld nach §§ 153 und 153a StPO eingestellt.³⁶ Die nicht hinreichend geklärte Rechtslage führt zu einer weiteren Verunsicherung der Kirchengemeinden.

E. Rechtmäßigkeit der Änderung der Auslegung des Begriffs *flüchtig*

Es ist fraglich, ob die Auslegung des Begriffs *flüchtig* der Innenminister*innen rechtlich zutreffend ist. Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene haben sich Gerichte bereits mit dieser Auslegung auseinandergesetzt.

I. Nationale Gerichte

Das OLG München stellt in seiner Entscheidung vom 3.5.2018 fest, dass Menschen, die sich im Kirchenasyl aufhalten, nicht als *flüchtig* gelten können, da ihr Aufenthaltsort bekannt ist und eine Abschiebung möglich wäre.³⁷ Zu derselben Erkenntnis kommt über ein Jahr später das VG Berlin.³⁸ Das Oberverwaltungsgericht in Bremen argumentiert ebenfalls, dass das offene Kirchenasyl nicht als Begründung für die Annahme von Flüchtigkeit reicht, und bezieht sich in der Entscheidung auf die Entscheidung des EuGH, wie in Teil E II besprochen.³⁹ Das VG Düsseldorf stellt ebenfalls fest, dass „ein Antragsteller grundsätzlich dann als flüchtig [gilt], wenn er sich [...] an einem anderen Ort als in seiner Unterkunft aufhält und den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats der aktuelle Aufenthaltsort nicht bekannt ist.“⁴⁰

Das VG Regensburg entscheidet in einem Beschluss, dass der sich im Kirchenasyl befindende Antragsteller *flüchtig* ist. Das Gericht bezieht sich, wie das OVG Bremen, auf die Entscheidung des EuGH und argumentiert, dass der Antragsteller sich „gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln.“⁴¹ Hier wird nicht beachtet, dass in der Entscheidung des EuGH dieser gezielte Entzug nur dann vorliegt, wenn der schutzsuchende Mensch den Behörden nicht mitteilt, wo er*sie sich aufhält. Die Rechtsprechung zeigt überwiegend, dass die Unwissenheit der Behörden über den Aufenthaltsort des geflüchteten Menschen für *Flüchtigkeit* notwendig ist. Wenn die Behörden informiert sind, kann der Mensch nicht als *flüchtig* gelten.

35 Zeit, Das Kirchenasyl gerät unter Druck. Wird Barmherzigkeit jetzt strafbar?, 4.8.2019, im Internet abrufbar unter <https://www.zeit.de/2019/32/kirchenasyl-abschiebung-barmherzigkeit-fluechtl-inge-ullrich-gampert>, (Stand: 10.11.2019).

36 Bayerischer Rundfunk, Prozess wegen Kirchenasyl: Verfahren gegen Pfarrer eingestellt, 18.9.2019, im Internet abrufbar unter <https://www.br.de/nachrichten/bayern/prozess-wegen-kirchenasyl-verfahren-gegen-pfarrer-eingestellt,RcRD2y9>, (Stand:10.11.2019).

37 OLG München, Urt. v. 3.5.2018 – Az. 4 OLG 13 Ss 54/18 – juris Rn. 48.

38 VG Berlin, Urt. v. 9.12.2019 – Az. 3 L 556.19 A – juris Rn. 9.

39 OVG Bremen, Urt. v. 18.9.2019 – Az. 1 LA 246/19 – juris Rn. 6 und 7.

40 VG Düsseldorf, Beschluss v. 21.1.2019 – 12 L 176/19.A – juris Rn. 15.

41 VG Regensburg, Beschluss v. 2.4.2019 – RO 5 S 19.50123 – juris Rn. 22.

II. Entscheidung des EuGH

Auf europäischer Ebene beschäftigte sich der EuGH mit der Interpretation des Begriffs *flüchtig*. Herr Jawo, ein gambischer Staatsangehöriger, flüchtete über Italien nach Europa. In Italien stellte er einen Asylantrag, bevor er sich nach Deutschland begab. In Deutschland stellte er erneut einen Asylantrag, welcher im Rahmen der Dublin III-VO als unzulässig abgewiesen wurde.⁴² Ein Überstellversuch nach Italien scheiterte, da Herr Jawo sich nicht in seiner Unterkunft aufhielt.⁴³ Der EuGH klärt im Urteil die für den Fall entscheidende Frage, ob diese Abwesenheit als Flüchtigkeit gelesen werden kann. Das Gericht beachtete dabei die gewöhnliche Bedeutung des Wortes, welche impliziert, dass ein Mensch sich bewusst etwas oder jemandem entzieht. Im Fall von Asylsuchenden, die überstellt werden sollen, entziehe sich die Person ihrer Überstellung.⁴⁴ Der EuGH stellt fest, „dass ein Antragsteller ‚flüchtig ist‘ im Sinne [der Dublin III-VO], wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln.“⁴⁵ Der EuGH fügt hinzu: „Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, *ohne* die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren [...]“⁴⁶ Auch der EuGH setzt für *Flüchtigkeit* voraus, dass die Person die Behörden nicht über ihren Aufenthaltsort informiert. Im Umkehrschluss ist der Tatbestand der *Flüchtigkeit* zu verneinen, wenn die Person die Behörden über ihren Aufenthaltsort informiert. Dies ist im offenen Kirchenasyl der Fall.

III. Zwischenergebnis zur Rechtmäßigkeit der Änderung der Auslegung des Begriffs flüchtig

Sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene stellten Gerichte überwiegend fest, dass die Interpretation des Begriffs *flüchtig*, wie sie aus den Beschlüssen der Innenministerkonferenz im August 2018 hervorgeht, rechtswidrig ist.

F. Fazit

Trotz der langen Geschichte des Kirchenasyls und dem betonten Respekt, den Politiker*innen dieser Tradition zukommen lassen, wird der Schutzmechanismus durch die Änderung der Auslegung des Begriffs *flüchtig* aufgeweicht.

Die Auslegung, dass schutzsuchende Menschen im Kirchenasyl flüchtig sind, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, kann als rechtswidrig angesehen werden. Nationale Gerichte und der EuGH sehen Menschen nicht als flüchtig an, wenn diese den Behörden ihren Aufenthaltsort mitteilen. Die in Teil E. I. zitierten Urteile und Beschlüsse wurden vor und auch nach den Innenministerkonferenz im August 2018 veröffentlicht. Es stellt

42 EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Az. C-163/17 – juris Rn. 25–28.

43 EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Az. C-163/17 – juris Rn. 30.

44 EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Az. C-163/17 – juris Rn. 56.

45 EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Az. C-163/17 – juris Rn. 99.

46 EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Az. C-163/17 – juris Rn. 99, Hervorhebung E.F.

sich also die Frage, wieso die Innenminister*innen eine mit diesen Entscheidungen nicht zu vereinbarende Auslegung beschließen und durchsetzen sollten. Das Argument der öffentlichen Aufmerksamkeit für das Kirchenasyl und der zunehmend negativen Einstellung schutzsuchenden Menschen gegenüber scheint hier die plausibelste Antwort.

Auch wenn das Kirchenasyl relativ wenige Menschen betrifft, ist es ein wichtiger Aufnahmemechanismus. Eine rechtmäßige Einreise in die EU ist für asylsuchende Menschen in den meisten Fällen praktisch nicht möglich. Migrant*innen werden weiterhin Wege in die EU suchen. Die Routen verändern sich, doch die Länder, an deren Grenzen die geflüchteten Menschen ankommen, werden weiter die im Süden und Süd-Osten der EU sein. Besonders in diesen Mitgliedstaaten sind die Lebensbedingungen für geflüchtete Menschen schlecht bis menschenrechtswidrig.⁴⁷ Solange das Dublin III-System noch die nördlich gelegenen Mitgliedstaaten entlastet und die Verantwortung systematisch ungerecht verteilt, braucht es Schutzmechanismen, die Individuen vor den gravierenden Konsequenzen dieses Systems schützen. So ein Schutzmechanismus ist das Kirchenasyl.⁴⁸ Mit dem drohenden Wegfall der Wirksamkeit des Kirchenasyls wird es umso wichtiger, dass die Europäische Union eine faire Teilung der Verantwortung findet und Menschenrechte konsequent durchsetzt.

47 Amnesty International, Für ein solidarisches europäisches Asylsystem, 22.6.2018, im Internet abrufbar unter <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/fuer-ein-solidarisches-europaeisches-asylsystem> (Stand 19.11.2019).

48 Görisch, Kirchenasyl (Fn. 1), 21. Görisch geht auf die Möglichkeit des „Privatasyls“ ein. Von der Kirchen unabhängige Personen kämen als Asylgewährer*innen im Sinne des Kirchenasyls in Betracht. Eine solche Idee setzt die Organisation Aktion BürgerInnenasyl um (im Internet abrufbar unter <https://aktionbuergerinnenasyl.de/>, Stand 21.11.2019). Ein so wichtiger Schutzmechanismus müsste, um die Gleichbehandlung aller Schutzsuchenden zu garantieren, religiös unabhängig sein.